

# Markt Burtenbach

Landkreis Günzburg



## Umweltbezogene Stellungnahmen

zum

**Vorentwurf**

Fassung vom 11.09.2023

zur

**Öffentlichen Auslegung**

Nach § 4 Abs 2 BauGB

der

**Bebauungsplans**

**“Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet und  
Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik**

**Bildhölzle“ Entwurf**

Fassung vom 11.09.2023

①

Günzburg, 11. Mai 2023, Az. 6102

**Bauleitplanung;**

**Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange**

**an der Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich**

**„Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle“ durch die Marktgemeinde Burtenbach**

**- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -  
(Scopingverfahren)**

**Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg  
zum Vorentwurf vom 21.11.2022**

Mit der vorliegenden Planung soll der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle“ geändert und erweitert werden. Die vorliegende Planung dient der Erweiterung der bereits im vorgenannten Bebauungsplan enthaltenen Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Das Landratsamt Günzburg nimmt hierzu wie folgt Stellung:

***Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan***

Der vorliegende Bebauungsplanvorentwurf ist derzeit nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Burtenbach, der im fraglichen Bereich im wesentlichen landwirtschaftliche Flächen vorsieht, entwickelt.

Enthalten ist das geplante Sondergebiet jedoch in der im Parallelverfahren anhängigen Flächennutzungsplanänderung. Der Bebauungsplan ist nach Abschluss des Änderungsverfahrens als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.

***Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung***

Aus ortsplanerischer Sicht kann die vorliegende Planung aufgrund des nicht harmonischen Übergangs in die Landschaft nicht befürwortet werden. Es wird an der Auffassung festgehalten, dass für die Photovoltaiknutzung vorrangig alle verfügbaren Dachflächen sowie versiegelten und vorbelasteten Flächen verwendet werden sollen und die landwirtschaftlichen Flächen ihrem bisherigen Verwendungszweck erhalten bleiben.

Dennoch wird auch der Beschluss der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, als Energiequelle für die Verstromung bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent aus erneuerbaren Energien zu nutzen und diesen Anteil bis 2030 auf 80 Prozent zu steigern.



Aufgrund dieses von der Bundesregierung formulierten Zieles werden von Seiten der Ortsplanung keine Einwände gegen die vorliegende Ausweisung eines Sondergebietes „Freiflächen-Photovoltaik“ erhoben. Es wird jedoch vorausgesetzt, dass angesichts der bekannten Probleme der Stromnetzbetreiber die Anschlussmöglichkeit des Solarparks im Vorfeld geklärt wird bzw. wurde.

#### Einzelheiten:

In der Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle“ weist die östliche Baugrenze des festgesetzten Sondergebietes einen Abstand von 1 m zur Flurstückgrenze des Flurstücks 1144, Gemarkung Burtenbach auf. Dieser Versatz ist bei der Anordnung der Baugrenze im Bereich der Erweiterungsfläche zu berücksichtigen.

Unter Ziffer 2 der Planlegende wird das Sondergebiet mit einer Fläche von 3.973 m<sup>2</sup> beschrieben. In Ziffer 3.1 der Satzung wird das Planvorhaben mit einer konkreten Fläche von 20.975 m<sup>2</sup> angegeben. Die Planzeichenlegende ist deshalb entsprechend zu korrigieren.

In Ziffer 11.3 der Satzung wird die Einreichung eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplanes mit Vorlage der Bauantragsunterlagen gefordert. Gem. Art. 57 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind Photovoltaikanlagen verfahrensfrei, wenn sie im Geltungsbereich einer städtebaulichen Satzung liegen. Damit führt diese Festsetzung ins Leere.

Auf Seite 11 der Begründung sind in Text und Plan unterschiedliche Angaben zur Größe des Baugebietes enthalten. Sie sind in Übereinstimmung zu bringen.

Der Überschneidungsbereich mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle“ ist auch im Zufahrtsbereich des nördlichen Feldweges darzustellen.

Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird vorgeschlagen, die Maßnahme durch Kautions- oder Bankbürgschaft abzusichern.

#### **Naturschutz und Landschaftspflege**

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird auf die Stellungnahme im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen. Neben der Einbeziehung einer Fläche im Landschaftsschutzgebiet ist auch die Frage der landschaftlichen Einbindung der bisherigen Gewerbefläche in Richtung Westen – diese bisherigen Pflanzflächen sollen wohl gestrichen werden - zu betrachten und zu bewerten. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese bisher festgesetzte Eingrünung nicht zu überplanen und weiterhin zur Gewährleistung der landschaftlichen Einbindung der gewerblichen Baukörper umzusetzen.

Die konkrete, gesamte Eingriffs-/Ausgleichsbewertung und -bilanzierung mit Festlegung einer entsprechenden Kompensationsmaßnahme erfolgt erst im weiteren Verfahren und kann dann erst abschließend geprüft und beurteilt werden. Es wird hinsichtlich der bisherigen Eingriffsbewertung darauf hingewiesen, dass es sich um einen ökologisch und landschaftlich wertvollen Bereich mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes handelt. Die Anwendung des Standardkompensationsfaktors von 0.2 ist deshalb näher zu begründen und zu erläutern. Hierzu gehört auch die Festsetzung von entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Insbesondere sind

vorhandene Gehölzbestände weiterhin als naturnahe, strukturreiche Hecken zu erhalten. Die ökologische Wertigkeit darf durch Pflegeeingriffe zur Vermeidung einer Verschattung von Modulen nicht beeinträchtigt werden.

Auch im Hinblick auf ein Biotopverbundsystem kommt diesem Hangleitenbereich aufgrund der vorhandenen Lebensräume (teilweise erfasst in der amtlichen Biotopkartierung) und der standörtlichen Vielfalt eine besondere floristische und faunistische Funktion zu. Es handelt sich hier um einen ökologisch wertvollen Landschaftsbereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Einbeziehung der Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg Westliche Wälder“ rechtlich gewürdigt und entsprechend ausführlich begründet und erläutert werden muss. Der Schutzzweck darf keinesfalls beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Ob eine entsprechende Erlaubnis in Aussicht gestellt werden kann, zeigt sich nach naturschutzfachlicher Prüfung im Laufe des weiteren Verfahrens.

Die vormalige artenschutzrechtliche Betrachtung des Büros „Schreiber“ aus dem Jahr 2020 kann als Grundlage grundsätzlich herangezogen werden. Das Fazit sowie die ggfs. notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, evtl. auch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), sind für das jetzige Vorhaben zu überprüfen und ggfs. anzupassen. Entsprechende Maßnahmen sind, soweit erforderlich, verbindlich festzusetzen.

Das Vorhaben der Marktgemeinde Burtenbach sollte unter diesen Gesichtspunkten nochmals überprüft und bei einer weiteren Verfolgung dieser Planung beachtet werden.

### ***Immissionsschutz***

Das Plangebiet befindet sich im Norden von Burtenbach und im Westen des rechtskräftigen Bebauungsplangebiets „Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle“, welches durch die vorliegende Planung geändert und erweitert wird. Westlich der Ortsstraße „Am Kögel-Werk / Hauptstraße“ liegt das Plangebiet. Nördlich und östlich des Plangebiets schließt das „Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle“ an. Im Westen und Süden des Plangebiets schließen sich Rankenstrukturen und landwirtschaftliche Ackerflächen an. In einigem Abstand zum Plangebiet befindet sich im Norden das Gewerbegebiet „Am Leitenhölzle“

#### Lichtimmissionen

Laut der von der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) herausgegebenen „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ (letzte Aktualisierung 03.11.2015) sind hinsichtlich einer möglichen Blendung kritische Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können. Dabei ist zu beachten, dass an Gebäuden anschließende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) den schutzwürdigen Räumen (z.B. Wohnräume, Schlafräume, Büro usw.) tagsüber zwischen 06:00 - 22:00 Uhr gleichgestellt sind.

Mit dem Vorgehen, dass mit den Bauantragsunterlagen ein entsprechendes Blend- und Reflexionsgutachten gemäß „LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ erstellt werden soll, in dem nachgewiesen wird, dass relevante Blendungen durch die PV-Anlage ausgeschlossen sind bzw. welche Maßnahmen zu deren Verhinderung getroffen werden müssen, besteht Einverständnis.

In der Satzung ist § 9 „Nachweis unzulässiger Blendwirkungen“ wie folgt abzuändern:

„...hat mit den Bauantragsunterlagen einen entsprechenden Nachweis, z.B. **durch ein Gutachten**, zu führen, dass unzulässige Blendungen und Reflexionen...“.

#### Lärmschutz:

Im „Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle“, welches sich nördlich und östlich der Erweiterung befindet, sind Betriebsleiterwohnungen nicht zugelassen. Ebenso sind im Gewerbegebiet „Am Leitenhölzle“ Betriebsleiterwohnungen nicht zugelassen. Somit ist nicht mit erheblichen Belästigungen durch die Geräusche der Wechselrichter und Trafostation zu rechnen. Denn gerade während der beurteilungsrelevanten Nachtzeit mit den strengeren Immissionsrichtwerten wird keine schützenswerte Nutzung ausgeübt.

Durch Fahrverkehr von Betriebsfahrzeugen zur Photovoltaikanlage auftretende Geräusche sind auf Grund ihrer geringen Häufigkeit schalltechnisch nicht von Bedeutung.

#### Landwirtschaftliche Immissionen

Die südlich und westlich an das Plangebiet anschließenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Dabei kann es zu Staub-, Lärm- und Geruchsmissionen kommen. Diese unvermeidlichen Immissionen sind zu dulden. Dies ist als Hinweis in die Satzung aufzunehmen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bei Beachtung der obigen Anmerkungen keine Bedenken.

#### ***Wasserrecht und Bodenschutz***

Vom Bebauungsplan werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planungen nach dem Wasserschutzgesetz noch Überschwemmungsgebiete berührt.

Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) sind nicht bekannt.

Mit den Ausführungen zu Niederschlagswasserbeseitigung / Bodenversiegelungen sowie Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) bestehen aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde Einverständnis.

#### ***Abwehrender Brandschutz***

Die Begründung ist zum Thema Brandschutz wie folgt zu ergänzen:

„Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu achten.

Auf die Einhaltung der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“ ist zu achten.

Die Zufahrtswege zu den Trafostationen müssen für eine Gesamtmasse von 16to und einer Achslast von max. 10 to ausgelegt sein.“

Bei umzäunten Anlagen verschafft sich die Feuerwehr im Brandfall auch bei geschlossenem Tor Zugang. Ein gewaltloser Zugang wäre über die Einrichtung eines Feuerwehrschlüsseldepots TYP 1 (nicht VdS-anerkannt) möglich.

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.

**- Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg -**  
**zum Vorentwurf vom 21.11.2022**

**Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich  
„Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik  
Bildhölzle“ durch die Marktgemeinde Burtenbach**

**- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -**

**Günzburg, 11.05.2023**

**Die Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.**

---

3



**Bayerischer  
Bauernverband**

**Geschäftsstelle  
Günzburg – Neu-Ulm**

Bayerischer Bauernverband · Nornheimer Straße 2 a · 89312 Günzburg

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Günzburg  
Telefon: 08221 3697-0  
Telefax: 08221 3697-119  
E-Mail: Guenzburg@  
BayerischerBauernVerband.de

Architekturbüro  
Gerhard Glogger  
Blumenstr. 2  
86483 Balzhausen

Datum: 21.12.2022

Per E-Mail an [andrea.hampp@glogger-architekten.de](mailto:andrea.hampp@glogger-architekten.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
F/

221124 Bebauungsplan "Änderung und Erweiterung GE und SO Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle"  
Markt Burtenbach - Vorentwurf

  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange nimmt zu o. g. Projekt folgendermaßen Stellung.

Es wird kritisch gesehen, dass wertvolle landwirtschaftliche Flächen der Bewirtschaftung entzogen werden.

Die Fläche 1186 hat aus landwirtschaftlicher Sicht eher eine schlechtere Bonität. Die Flurnummern 1144 und 1145/1 sind bereits Gewerbegebiet.

Die Fläche 1145 hat eine mittlere Bonität und ist daher ein Verlust an landwirtschaftlicher Fläche. Diese Fläche grenzt an die bestehende Gewerbefläche eines Handwerkerbetriebs aus Burtenbach und könnte in Zukunft zum Teil für eine Erweiterung notwendig werden. Falls hier eine PV Anlage entsteht, könnten wieder neue Flächen an anderer Stelle erschlossen werden.

Aus der landwirtschaftlichen Nutzung sind Staubemissionen alltäglich. In der Photovoltaik-Anlage sind Verschmutzungen durch die Landwirtschaft zu tolerieren.

Eine mögliche Einfriedung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage muss mindestens 3 m Abstand zur Feldweg-Mitte einhalten, sodass landwirtschaftliche Maschinen mit Anbaugeräten auch bei Gegenverkehr manövrieren können.

.../2

**Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Nornheimer Straße 2 a · 89312 Günzburg · Telefon 08221 3697-0 · Telefax 08221 3697-119

Guenzburg@BayerischerBauernVerband.de · [www.BayerischerBauernVerband.de](http://www.BayerischerBauernVerband.de) · Steuernummer: 143/241/01099

VR-Bank Burgau eG · Konto 7 100 485 · BLZ 720 690 43 · IBAN: DE56 7206 9043 0007 1004 85 · BIC: GENODEF1GZ2

Eine geplante Bepflanzung des Plangebietes muss mindestens drei Meter Abstand zu Feldgrenzen und Feldwegen einhalten. Gehölze müssen zudem regelmäßig geschnitten werden, um landwirtschaftliche Arbeiten nicht zu beeinträchtigen.

Sowohl während als auch nach Abschluss der Bauphase sollte darauf geachtet werden, dass Nutzflächen erreichbar bleiben.

Wir bitten Sie, obenstehende Einwände zu berücksichtigen.

Mit besten Grüßen



Referentin

**Von:** guenzburg@bund-naturschutz.de  
**Gesendet:** Samstag, 3. Dezember 2022 17:11  
**An:** Info [Glogger Architekten]  
**Betreff:** Burtenbach Bebauungsplan und Änderung des FNP "Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle"

Sehr geehrter Herr Glogger,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der Bauleitplanung und nehmen zum Vorhaben wie folgt Stellung:

zu unserer grundsätzlichen Haltung nachfolgend die Position des Bund Naturschutz zu Freiflächenphotovoltaikanlagen:

Um die internationalen Klimaziele in Bayern zu erreichen ist ein rascher Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Photovoltaik-Anlagen – auf dem Dach und im Freiland – sind neben der Windkraft das zentrale Element einer zukunftsfähigen Energieversorgung. Bayern ist für die Nutzung der Sonnenenergie sehr gut geeignet. Der BUND Naturschutz (BN) strebt daher nach seinem Energiekonzept mit dem Ziel „Bayern 100 Prozent erneuerbar“ bis 2040 das Fünffache der aktuell in Bayern installierten Photovoltaikleistung an.

Grundsätzlich priorisiert der BN Photovoltaik auf Dächern, an Fassaden und technischen Infrastrukturen. Photovoltaikanlagen auf dem Dach haben von allen Formen der Erneuerbaren Energien die mit Abstand geringsten Auswirkungen auf die Biodiversität, auf andere Landnutzungen und das Landschaftsbild. Das Potential der Photovoltaik auf Dächern und an Gebäuden ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Für die auch im BN-Konzept dringend notwendige Freiflächen-Photovoltaik und deren Akzeptanz ist eine planerische Steuerung erforderlich, eine strikte Vermeidung von Anlagen in Vorrangflächen des Naturschutzes und die Einhaltung von naturschutzfachlichen Vorgaben zur extensiven Nutzung unter den Modulen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen können bei richtiger Planung und Pflege einen zusätzlichen Gewinn für die Biodiversität bedeuten und damit wertvolle Trittsteine in der offenen Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein.

Es ist ein gleichzeitiger Ausbau von Dach- und Freiland-Photovoltaik unter dem Motto „So viel Photovoltaik auf Dach wie möglich – so viel Photovoltaik im Freiland wie nötig“ erforderlich.

Photovoltaik auf Dächern ist jedoch in vielen Fällen nicht in dem vertretbaren Zeithorizont, den uns die Klimakrise lässt, realisierbar. Der im BN-Energiekonzept notwendige Umfang der Nutzung von Solarenergie erfordert, dass der Ausbau in den nächsten 20 Jahren etwa sechsmal schneller als bisher vorangehen muss. Dies ist derzeit im Freiland deutlich rascher realisierbar als auf den Dächern. Die notwendige dynamische Erhöhung der Photovoltaik-Leistung erfordert daher einen erheblichen kurzfristigen Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bayern.

Der BP wird daher befürwortet. Örtliche Gründe, die gegen das Vorhaben sprechen, bestehen aus unserer Sicht nicht. Folgende Punkte bitten wir dabei noch zu beachten:

- Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln sowie von Chemikalien zur Modulreinigung.
- Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik (z.B. Balkenmäher) unter und zwischen den Modulen höchstens zweimal im Jahr. Um die Biodiversität zu erhöhen, kann eine gestaffelte Mahd sinnvoll sein. Es wird empfohlen, eine Teilfläche von 20 % im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften (Rückzugsräume z.B. für Insekten).

- Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt! Das Erntegut soll stattdessen von der Fläche abgefahren werden. Die Flächen würden sonst in wenigen Jahren dicht bewachsen und von wenigen Grasarten dominiert sein. Die Flächen würden sich dann aus Artenschutzsicht kaum von Intensivgrünland unterscheiden.
- Wenn möglich, extensive Beweidung mit Tieren (v.a. Schafe). Dabei sollte der Tierbesatz von 0,3 GV / ha nicht überschritten werden. Wenn zur Niedrighaltung des natürlichen Aufwuchses zwischen den Modulen mit hohen Beweidungsdichten gepflegt wird, drohen die Grünlandflächen ebenso artenarm zu werden wie bei gemulchten Flächen.
- Da meist eine Einzäunung erforderlich ist (versicherungsrechtliche Gründe gegen Diebstahl oder Vandalismus bzw. aus Haftungsgründen wegen der elektrischen Anlagen), muss die Durchlässigkeit für Wildtiere gegeben sein, indem der Zaun unten eine Durchlasshöhe von etwa 20 cm aufweist.
- Der „Blühstreifen“ ist nicht mit exotischen Blühpflanzen, sondern ausschließlich mit heimischen Kräutern anzusäen.
- Nach Außerbetriebnahme der Anlage ist die Hecke zur Eingrünung als landschaftsgliederndes Element zu erhalten.

Freundliche Grüße



Kreisgruppe Günzburg  
Hofgartenweg 14  
89312 Günzburg  
Tel. 08221 369442

8

Geschäftszeichen:  
24-4621.1-56/13 und 24-4622.8056-5/3

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Firma  
Architekturbüro  
Gerhard Glogger  
Blumenstraße 2  
86483 Balzhausen

**EINGEGANGEN**

27. Dez. 2022

**Beteiligung  
der Träger öffentlicher Belange  
an der Bauleitplanung  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bearbeiter/in: [REDACTED]	Telefon: (0821) 327- [REDACTED]	Augsburg, 22. Dezember 2022
E-Mail-Adresse: [REDACTED]	Telefax: (0821) 327- [REDACTED]	Zum Schreiben/Anruf vom 24. November 2022

Anlagen:

Zutreffendes ist links angekreuzt

- 1  **Flächennutzungsplan**  Änderung  **sonstiges baurechtliches Verfahren**  
 **Bebauungsplan**  Änderung

Nummer / Gebiet  
"Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle"

des Marktes

Name  
Burtenbach

2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Donau-Iller (RP DI)

RP DI B I 2.1 i.V.m. Karte 3 "Landschaft und Erholung" Landschaftliche Vorbehaltsgebiete; hier: Nr. 112 "Wälder und Talräume im Naturpark Augsburg - Westliche Wälder"

- siehe unter 2.2 -



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)  
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr  
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89  
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: http://www.regierung.schwaben.bayern.de  
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

## 2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Der Markt Burtenbach beabsichtigt mit vorliegender Bauleitplanung, im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik im Nordwesten des Hauptortes darzustellen und dieses mit dem Bebauungsplan zu konkretisieren.

Die plangegegenständliche Fläche liegt, wie in den Unterlagen dargelegt, im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 112 "Wälder und Talräume im Naturpark Augsburg - Westliche Wälder" (vgl. RP DI B I 2.1 Nr. 112). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Natur und Landschaft besondere Bedeutung zu. Lässt der Markt Burtenbach den im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet besonders gewichteten Belang gegenüber anderen Belangen, wie etwa dem Belang Erneuerbare Energien zurücktreten, so hat er dies in den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan ausdrücklich darzulegen. Das bedeutet, der Markt Burtenbach kann das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage stellen, er kann jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren anderen Belangen zurücktreten lassen. Er muss allerdings seine tragenden Erwägungen in den Begründungen ausführlich darlegen. Wir bitten den Markt Burtenbach, dies nachzuholen.

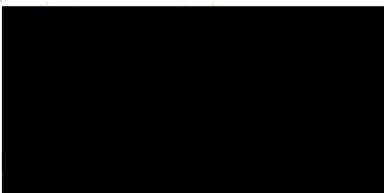
Ob bzw. welche Anforderungen sich aufgrund der teilweisen Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet und innerhalb von bzw. angrenzend an Biotopflächen an die Planung ergeben, wird von der zuständigen Fachbehörde zu beurteilen sein.

## 2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

**Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.**

**Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach [flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de](mailto:flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de) eingerichtet.**

Mit freundlichen Grüßen



M

Wasserwirtschaftsamt  
Donauwörth



WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth

Gerhard Glogger  
Architekt  
Blumenstraße 2  
86483 Balzhausen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
1-4622-GZ-33656/2022



Datum  
24.11.2022

**Bebauungsplan "Änderung und Erweiterung GE und SO Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle" Markt Burtenbach - Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

**Wasserwirtschaftliche Würdigung**

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken.

Das anfallende Niederschlagswasser wird ortsnah einer flächenhaften Versickerung zugeführt.

Weitere wasserwirtschaftliche Belange werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen



Bauberrat

